

Politische Gemeinde Balgach
CH-9436 Balgach

Telefon 071 727 14 14
Telefax 071 727 14 15
www.balgach.ch
PC 90-685-1

BALGACH 

Hundereglement

QA4170d

Vom Gemeinderat erlassen am:	30.06.2010
Dem fakultativen Referendum unterstellt:	30.08.2010 bis 28.09.2010
Urnenabstimmung vom:	13.02.2011
Gültig ab:	01.01.2012



Hundereglement

Der Gemeinderat Balgach erlässt gestützt auf Art. 12 des Hundegesetzes vom 05. Dezember 1985 folgendes Hundereglement:

Geltungsbereich

Art. 1

Das Hundereglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Balgach.

Hundekontrolle

Art. 2

Die Aufgaben, die der Politischen Gemeinde aus der Meldepflicht und der Hundekontrolle erwachsen, obliegen der Hundekontrollstelle der Gemeinde.

Sie ist befugt, Verstösse gegen dieses Reglement anzuzeigen und Erhebungen für die Festlegung der Hundetaxe vorzunehmen.

Im Weiteren regelt die Hundekontrollstelle die Zusammenarbeit mit der Hunde-Datenbank ANIS Animal Identity Service AG.

Anleinepflicht

Art. 3

Der Gemeinderat erhält die Möglichkeit, bei Bedarf öffentliche Strassen und/oder Freizeitanlagen sowie öffentliche Grundstücke zu bezeichnen, auf denen eine Anleinepflicht gilt. Die Anleinepflicht wird signalisiert.

Reinigungs- und Instandstellungskosten

Art. 4

Die Bauverwaltung ist befugt, Hundehaltern, deren Tiere öffentliche Anlagen, Strassen oder Trottoirs beschädigen oder verunreinigen, die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu belasten.

Vorbehalten bleibt das zivilrechtliche Klagrecht für jedermann, der durch Hunde Dritter belästigt oder geschädigt wird.

Kontrollzeichen

Art. 5

An Stelle eines Kontrollzeichens nach Art. 5 des Hundegesetzes gilt der gemäss der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vorgeschriebene Mikrochip.

Hundetaxe

Art. 6

Die jährliche Hundetaxe beträgt:

- a) CHF 100.00 für einen Hund
- b) CHF 150.00 für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt

Strafbestimmungen**Art. 7**

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung verfügt werden.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Hundegesetzes.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Vollzug**Art. 8**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Gemeinderat Balgach erlassen am: 30. Juni 2010

**POLITISCHE GEMEINDE BALGACH
IM NAMEN DES GEMENDERATES**



Ernst Metzler
Gemeindepräsident



Reto Fach
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 30. August 2010 bis 28. September 2010.

Urnenabstimmung vom 13. Februar 2011.